

VEREINSSATZUNG DES HEBEBÜHNE e.V.

§1 Name und Sitz

[1] Der Verein führt den Namen Hebebühne. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

[2] Sitz des Vereins ist Wuppertal.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung junger Kunst. Schwerpunkt der Arbeit des Vereins wird sein, neue und innovative Ausstellungen und Projekte zu unterstützen und zu organisieren, die im konventionellen Ausstellungsbetrieb wenig Möglichkeiten zur Realisierung haben, und damit unterrepräsentierte Künstler zu zeigen.

Hebebühne e.V. hat das Ziel, den Austausch unter Künstlern stärker anzuregen und dadurch ein experimentelles und nicht-kommerzielles Feld zu erschließen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2009

§5 Mitgliedschaft

[1] Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

[2] Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in die vom Vorstand geführte Mitgliederliste.

[3] Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig,
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

[4] Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Weitere Organe und Vertreter, wie Geschäftsführung, Aufsichtsrat etc., können durch den Vorstand bestimmt und eingerichtet werden.

§7 Der Vorstand

[1] Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

[2] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

[3] Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen fernmündlich einzuberufen.
- [2] Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen.
- [3] Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- [4] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- [5] Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der Vereinsmitglieder.
- [6] Ein anwesendes Vereinsmitglied kann maximal 2 weitere Mitglieder vertreten.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

[1] Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die von den einzelnen Mitgliedern entsandten Vertreter können ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

[2] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind. Sollte das nötige Quorum nicht zustande kommen, kann der Versammlungsleiter unter Aufhebung der Fristen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

[3] Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

[4] Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Für juristische Personen legt der Vorstand den Mitgliedsbeitrag fest.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung junger Kunst.

Festgestellt am 28. Juli 2009